

ein Ersatzprogramm nicht möglich, erstatten wir Ihnen die bereits geleisteten Zahlungen zurück. Wir informieren Sie so schnell wie möglich. Ein Anspruch auf die Durchführung eines Ersatzprogramms besteht nicht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

Die auf dem Flugticket angegebene Flugzeit gelten als vorgesehen. Aufgrund der zeitlichen Unabhängigkeit der internationalen Luftfahrt sind Verspätungen, Abweichungen oder Veränderungen sowie Änderungen der Streckenführung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abwicklungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird kostenlose Umkleen- und Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- pro Person, höchstens Rücktritt bei Abreise. Falls die Sitzplatzreservierung bei Flugreisen nicht eingehalten wird, erstatten wir Ihnen die Reservierungsgebühr - allenfalls anteilig - zurück.

10.12 Nichtdurchführung einer Reise
Liegen Gründe vor, welche die Durchführung einer Reise verunmöglichen, wie höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks, behördliche Massnahmen, Entzug oder Verweigerung von Landerechten oder Umständen, die aus unserer Sicht zur Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, haben wir als Veranstalter das Recht, die Reise auch kurzfristig zu annullieren. Wir bemühen uns in diesem Fall, Ihnen eine Ersatzlösung anzubieten. Ist ein Ersatzprogramm nicht möglich oder verzichten Sie darauf, erstatten wir Ihnen die bereits geleisteten Zahlungen zurück. Ein Anspruch auf die Durchführung eines Ersatzprogramms besteht nicht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

10.13 Abbruch einer Reise - Im Allgemeinen
Muss aus den in Ziffer 10.12 genannten Gründen die Reise oder der Aufenthalt abgebrochen werden, bemühen wir uns, die Reise/entweder so schnell wie möglich in ein anderes Feriengebiet oder in die Schweiz zurückzubringen. Wir sind berechtigt, vor der Rückverstellung Ihrer Zahlung unsere nachweislich erbrachten Aufwendungen in Abzug zu bringen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen. Auslagen vorbehalten, verrechnet wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- pro Person, höchstens jedoch von Fr. 200.- pro Auftrag.
Für Buchungen, die 14 Tage oder weniger vor Abreise erfolgen, und für Buchungen auf Anfrage sowie für die Buchung von Linienflügen gilt die obige Regelung nicht. In diesen Fällen gelten die Annullationsbestimmungen des Ziffer 6.2 zuzüglich. Sollte das Ersatzprogramm teurer werden, sind wir ermächtigt, einen Kleingruppen-Zuschlag zu erheben. Ist ein Ersatzprogramm nicht möglich oder verzichten Sie darauf, erstatten wir Ihnen die bereits geleisteten Zahlungen zurück. Ein Anspruch auf die Durchführung eines Ersatzprogramms besteht nicht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

10.14 Abbruch einer Reise - Besondere Gegebenheiten der Schifffahrt
Muss ein Schiff aus TUI nicht zu vertretenden Gründen in Quarantäne, hat der Reisende selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist er an Bord und wird er dort verpflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

10.2 Mindestteilnehmerzahl
Für gewisse Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die je nach Reise unterschiedlich sein kann und beim Angebot publiziert ist. Beteiligen sich an einer Reise zu wenig Teilnehmer, können wir die Reise bis 22 Tage vor dem vereinbarten Reiseterrain absagen. Wir informieren Sie so schnell wie möglich, wenn in einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. In diesem Fall bemühen wir uns, Ihnen eine nach unserer Ermessen objektiven Gesichtspunkten mindestens gleichwertige Ersatzleistung anzubieten, welche den Gesamtzuschritt der Reise nicht erheblich beeinträchtigt. Ist das Ersatzprogramm gemäss unserem Katalogpreis günstiger, vergüten wir Ihnen den Preisunterschied. Preisänderungen in Ihren Lasten sind im Rahmen von Ziffer 6.2 zulässig. Sollte das Ersatzprogramm teurer werden, sind wir ermächtigt, einen Kleingruppen-Zuschlag zu erheben. Ist ein Ersatzprogramm nicht möglich oder verzichten Sie darauf, erstatten wir Ihnen die bereits geleisteten Zahlungen zurück. Ein Anspruch auf die Durchführung eines Ersatzprogramms besteht nicht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

11. Haftungsbestimmungen

11.1 Allgemein
Wir entschädigen Sie im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für den Ausfall oder die nicht gehörige Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und allfälliger Ihnen dadurch zusätzlich entstandener Kosten (Ziffer 10 und 12 bleiben vorbehalten), sofern unsere Reiseleitung oder lokale Vertretung vor Ort keine objektiv gleichwertige Ersatzleistung anbieten konnte. Unsere Leistung ist dabei insgesamt auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

11.2 Haftung bei Drittschäden
Wir haften nicht für Leistungen von Drittpartnern (Reiseveranstalter, Transportunternehmen und andere Leistungserbringer), die wir entsprechend Ihrem Auftrag nur vermittelt haben und wo wir nicht Vertragspartei sind (Ziffer 1.3 Abs. 2). Unsere Haftung beschränkt sich in diesen Fällen auf die sorgfältige Erbringung der Vermittlungsleistung. Ausserhalb des Pauschalarrangements können am Reiseziel örtliche Veranstaltungen, Ausflüge und weitere Dienstleistungen gebucht werden, die aufgrund lokaler Gegebenheiten mit besonderen Risiken verbunden sind oder besondere physische Voraussetzungen verlangen. Sie buchen solche Veranstaltungen auf Ihr eigenes Risiko. Wir sind für diese Veranstaltungen Drittpartnerschaften sowie für von Ihnen von der Reiseleitung gewünschte Dienstleistungen ausserhalb des Pauschalarrangements jegliche Haftung ab, sofern für solche Angebote nicht ausdrücklich wir oder unsere örtliche Vertretung als Veranstalter oder Dienstleistungserbringer verantwortlich zeichnen.

11.2.2 Wir übernehmen keine Haftung, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Auf Versäumnissen Ihrerseits vor oder während der Reise.
- Auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die aus der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht resultieren.
- Auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches wir trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten, namentlich Streiks, Flugverspätungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen und behördliche Massnahmen.

Wir haften nicht für die Programmänderungen gemäss Ziffer 10, bemühen uns jedoch, Ihnen eine nach unserer Ermessen objektiven Gesichtspunkten mindestens gleichwertige Ersatzleistung anzubieten.

11.2.3 Haftung bei Schiffreisen
Sofern TUI bei Schiffreisen die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderungszustellenden, nicht die Haftung von TUI nach den jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften.

11.3 Unfälle und Erkrankungen (Personenschäden)
Wir haften für den unmittelbaren Schaden bei Tod, Körperverletzung oder Erkrankung während der Reise, sofern dieser schuldhaft von uns oder einem von uns beauftragten Unternehmen verursacht wurde. Sind wir für das Verhalten der von uns beauftragten Drittpartnerschaften haftbar, müssen Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegenüber diesen Unternehmen an uns abtreten.

In Haftungsfällen, die im Zusammenhang mit Flugtransporten oder bei Benützung anderer Transportunternehmen (Busunternehmen, Busunternehmen usw.) eintreten, sind die Entschädigungsansprüche in der Höhe auf die Summe beschränkt, welche sich aus den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergibt. Weitergehende Haftung von uns ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Sie siehe Ziffer 12.

11.3.1 Informationen zu Flugreisen
Die Beförderung internationalen Luftverkehr unterliegt hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder Warschauer Abkommens. Welches Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben. In der Regel ist das Montrealer Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, finden Sie im Internet unter www.icao.int. Den Text des Montrealer Übereinkommens finden Sie unter www.tui.ch/montraleuerbereinkommen. Soweit dieses (noch) nicht anwendbar ist, gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Warschauer Abkommens, die unter www.tui.ch/warschauerabkommen zu finden sind.

Entschädigungsansprüche richten sich u.a. nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste. Zusätzlich zum eigenen Recht hat die Schweiz die Flugrechte der Europäischen Union (EU) übernommen. Beachten Sie Ziffer 12.3 und siehe unter www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/p/assamergrechte/index.html?lang=de

11.4 Einkäufe
Wir lehnen jede Haftung für Verträge ab, die Sie während einer Reise mit Händlern oder Verkäufern für Waren oder Dienstleistungen abschliesst.

11.5 Übrige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)
Bei übrigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) haften wir nur, falls uns oder ein von uns beauftragtes Unternehmen ein Verschulden trifft, wobei die Haftung auf den unmittelbaren Schaden und auf die Höhe der von den jeweiligen Reiseveranstalter bestimmt ist. Sind wir für das Verhalten der von uns beauftragten Drittpartnerschaften haftbar, müssen Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegenüber diesen Unternehmen an uns abtreten.

Bei Schäden und Verlusten, die im Zusammenhang mit Flugtransporten oder bei Benützung anderer Transportunternehmen (Busunternehmen, Busunternehmen usw.) eintreten, sind die Entschädigungsansprüche in der Höhe auf die Summe beschränkt, welche sich aus den jeweils anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergibt. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

11.6 Versicherungsschutz
Unsere Haftung ist gemäss diesen Haftungsbestimmungen beschränkt, ebenso die Haftung der Fluggesellschaften und anderer Transportunternehmen, die sich nach den internationalen Abkommen bzw. nationalen Gesetzen richten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Transportunternehmen in verschiedenen Ländern massgebliche gesetzliche Grundlagen nur über einen ungenügenden Versicherungsschutz für Unfälle, Gepäckverlust oder -beschädigung und ratifiziert. In den betroffenen Ländern ist Versicherungsschutz zu prüfen und allenfalls für die Dauer der Reise eine entsprechende Reiseversicherung abzuschliessen, wie z.B. eine Reisegepäck-, Reisezwischenfall-, Reiseunfall- und/oder Reisekrankversicherung. Verfügen Sie über eine private Versicherungsdeckung für Annullierungskosten, können Sie bei Ihrer Buchungsstelle eine Zusatzversicherung verlangen.

11.7 Zur Ihrer Sicherheit
Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) veröffentlicht Informationen über Länder, in denen allfällige sicherheitspolitische oder andere erhöhte Risiken bestehen. Über die Reisehinweise können Sie sich selbst unter www.eda.admin.ch/Rubrik_Reisehinweise oder Tel. 011 223 84 84 oder in den entsprechenden Medien informieren. Bitte beachten Sie die Medizinische Hinweise finden Sie unter www.bazl.admin.ch, www.safetravel.ch, www.osirich.org oder www.who.int. Wir gehen davon aus, dass Sie sich vor Antritt der Reise über die Reise- und Gesundheitsrisikohinweise informiert haben und Ihnen die entsprechenden Risiken vollständig bewusst sind.

Gefahren und Risiken können sowohl unterwegs als auch an den Ferienorten bestehen, weswegen Sie sich vor Antritt der Reise über die Reise- und Gesundheitsrisikohinweise informiert haben und Ihnen die entsprechenden Risiken vollständig bewusst sind.

halb wir Ihnen dringend empfehlen, die jeweiligen Sicherheitsrisikohinweise (z.B. in den Transportmitteln, in den Unterkünften, am Reiseziel, am Flughafen, am Startort, am Zielort, am Reiseziel) zu lesen und zu befolgen. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an unsere lokale Reiseleitung. Sollten Ihnen Angebote unterbreitet werden (z.B. für Glücksspiele, Time Sharing), so raten wir Ihnen zur Vorsicht. Treffen Sie seine überzinsten Entscheide, sondern lassen Sie sich nicht von unabhangigen Fachleuten Personen beraten.

In allen Feriengebieten kann es ohne vorherige Ankündigung zu Naturereignissen (z.B. Unwetter oder Art, Waldbrand) mit schwerwiegenden Auswirkungen kommen. In einigen Fallen kann sogar die ordnungsgemasse Erbringung der gebuchten Leistungen beeintrachtigt sein (siehe Ziffer 10). Erkundigen Sie sich vor der Abreise ber die moglichen klimatischen Verhaltnisse in Ihrem Reiseziel.

12.1 Bestandsungen/Ersatzanspruche
Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstorungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schaden zu vermeiden oder gering zu halten (Mitwirkungsprinzip).

12.2 Wird eine vereinbarte Leistung mangelfhaft oder berhaupt nicht erbracht, sind Sie berechtigt und verpflichtet, unverzuglich bei unserer Reiseleitung oder rtlichen Vertretung (z.B. Transfer-Unternehmen, Hotellerie, Schifffahrt) sofortige und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Wir bemuhlen uns nach Kraften um geeignete Losungen. Ist Abhilfe oder angemessene Losung inner 48 Stunden nicht moglich, sind Sie berechtigt, selbst fr Abhilfe zu sorgen. Kann eine gleichwertige Ersatzleistung nicht erbracht werden, haben Sie Anspruch auf eine Preisermoderung in der Hohe des objektiven Minderteswertes der erbrachten Leistung im Verhaltnis zur vereinbarten Leistung oder, gegen entsprechenden Nachweis, auf Ersatz der Kosten bei unabhangigen Rahmen der vereinbarten Leistung. Weitergehende Ersatzanspruche sind ausgeschlossen. Falls ein Leistungsangebot eintritt oder Ihnen die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes wegen schwerwiegender Mangel nicht mehr zuzugewillt werden kann, mussen Sie Ihre Bestandsungen von unserer Reiseleitung oder rtlichen Vertretung schriftlich feststellen lassen. Sie sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzanspruche oder bliche Anspruche (z.B. Genugtuung) geltend zu machen. Ihre Bestandsungen und die schriftliche Bestatigung der Mangelanzeige unserer Reiseleitung oder rtlichen Vertretung sowie allfallige Beweismittel sind zu Ihrem Nutzen zu erhalten. Ihre Anspruche unverzuglich, spestens aber bis 30 Tage nach Ihrer Ruckkehr (bei Pauschalreisen) respektive nach dem Bezug der Leistung, an unsere Reiseleitung oder Vertretung zu richten. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Bestandsungen selbst verfassen, um allfallige Anspruche nicht zu gefahren. Zeigen Sie Ihre Bestandsungen nicht unverzuglich vor Ort an und machen Sie Ihre Anspruche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ihrer Ruckkehr respektive nach dem Bezug der Leistung (bei Individualreisen und -leistungen) bei uns geltend, verweigern Sie die allfalligen Rechte auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Preisermoderung, Kundigung des Vertrages, Schadenersatz und Genugtuung.

12.3 Schaden, Verluste und Zustellungsverzogerungen von Reisegepack bei Flugreisen mussen nach Anknunft an Ort und Stelle, spestens jedoch binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens, mit dem Bezug der Leistung, an unsere Reiseleitung oder Vertretung gemeldet und angezeigt werden. Fluggesellschaften lehnen Erstattungen ab, wenn die Schadenersatzleistung nicht ausgefhrt worden oder zu spat erfolgt ist. Im brigen ist der Verlust, die Beschadigung oder die Fehllieferung von Reisegepack der Reiseleitung oder der rtlichen Vertretung des Veranstalters zu melden. Unterlassung dieses Meldens schliesst die Schadenersatzanspruche aus.

12.4 Bei Bestandsungen mussen Gaste von Ferienwohnungen/-husern/ Appartements unverzuglich bei dem in den Reiseunterlagen angegebenen Ansprechpartner Abhilfe verlangen. Sollte der Mangel nicht wie gewunscht beseitigt werden konnen, sind Sie verpflichtet, sich mit der nachstgelegenen Reiseleitung der World of TUI oder der rtlichen Vertretung des Veranstalters in Verbindung zu setzen. Unterlassung dieses Meldens schliesst die Schadenersatzanspruche, stehen ihm Anspruche nicht zu. Die Ausfhrungen gemäss Ziffer 12.2 gelten erganzt.

12.5 Reisegepack
Wir sind als Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.6 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.7 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.8 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.9 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.10 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.11 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.12 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.13 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.14 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.15 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.16 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.17 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.18 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.19 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.20 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.21 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.22 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.23 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

12.24 Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen
Wir sind fr Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Betrage. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch. Fr Pauschalreisen-Ausreisen aus Deutschland ist die Kundengeneralsicherung gemäss § 651 (1) Nr. 2 BGB durch eine Insolvenzversicherung unter der Policy-Nummer 102091 (ber www.garantiefonds.ch (Anstalts-Versicherungs-Service)) bei der Aachener und Munchener Versicherung AG sichergestellt.

nachstehende Aufstufung) und Ihrer Fluggesellschaften (Webseiten), in der Ausschreibung (z.B. Katalog) und/oder in den Reiseunterlagen. Die Reiseleistungen sind im Rahmen der Transport von Sportgeraten und -gepack im Flugzeug und auf anderen Transfers (z.B. mit dem Bus) im Feriengebiet ist nur nach Voranmeldung und gegen Zuschlag moglich. Die Transportmehrkosten sind vor der Abreise direkt der Fluggesellschaft (z.B. ber Internet mit der Kundenhotline) oder beim Check-In vor dem Ein- und Ausstieg im Bus) und bei den Transfers vor Ort (meistens in bar) zu bezahlen. Fr den Transport von Sportgeraten und hnlichen Objekten sollten Sie den Versicherungsschutz speziell beachten. Beachten Sie im Zusammenhang mit Fliegen und Dienstleistungen rund um das Fliegen (z.B. fr das Vorabend-Check-In) die Webseiten der wichtigsten Flughafen: www.aeroprivato.com, www.flughafenberne.ch, www.abp.ch, www.aussiedelfeld-airport.de, www.wfrankfurt-airport.de, www.vfw-awade.com, www.vmw.ch, www.winnbruders-flughafen.de, www.gau-airport.de, www.airport-badenairpark.de, www.muenchen-flughafen.de, www.stgallen-airport.ch, www.flughafen-stuttgart.de, www.flughafen-zuerich.ch.

16.3 Ruckbestellung von Fliegen
Nur-Flug-Gaste und alle Kunden, die nicht in der gebuchten Unterkunft zu erreichen sind, mussen ihren Ruckflug obligatorisch 72 Stunden oder gemass den Angaben in den Reiseunterlagen, spestens aber 24 Stunden vor der geplanten Ruckreise bei unserer lokalen Reiseleitung oder Vertretung oder der Fluggesellschaft ruckbestatigen lassen. Versumte Ruckbestatigungen konnen zum Verlust des Transportsanspruches fhren. Allfallige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

16.4 Flug
Die von uns angebotenen Fluge umfassen Charterfluge sowie regular Linienfluge mit in- und auslandischen Fluggesellschaften. Alle eingestiegenen Fluggesellschaften verfgen ber die notwendigen Bewilligungen. Siehe auch <http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/landverbote/index.html?lang=de>. Sofern nichts anderes erwahnt wird, fliegen Sie bei allen Programmen, welche Sie der Ausschreibung (z.B. Katalog, Preisliste) entnehmen, in der Economy-Klasse. Die publizierten Flugplane, Fluggesellschaften und Flugzeugtypen konnen andern. Mit den Reiseunterlagen erhalten Sie zu dem Zeitpunkt des Billetterdrucks gefllige Flugplane, die sich jedoch aus diversen Grunden (z.B. Sicherheit, Technik) ebenfalls kurzfristig andern konnen. Namentlich konnen Direktfluge Zwischenlandungen beinhalten, welche im Flugplan nicht vorzusehen sind. Die Flugleistungen sind grundsatzlich keine wesentlichen Programmandernungen, welche Sie zum Rucktritt vom Vertrag, zu Schadenersatz oder Minderung des Reisepreises berechtigen. Fr Flugsverspatungen und Mindestmutterzeitpunkte bei Anschlussfluges konnen wir keine Haftung bernehmen. Der An- und Abreisetag ist in erster Linie ein Reisetag, an welchem neben der Unterkunft grundsatzlich keine weiteren Leistungen angeboten werden.

16.5 Reiseleistungen
Die Reiseleistungen erhalten Sie, nach Eingang der vollstandigen Zahlung, in der Regel 10 Tage vor Abreise. Das Grat-Bahn-Billet (sofern im Arrangement begriffen) ist nur in Verbindung mit Ihrem Reiseprogramm gltig. Beachten Sie die Bestimmungen des Grat-Bahn-Billetts. Ein nicht benutztes oder nicht benutztes Grat-Bahn-Billet kann nicht vergtet werden. Diese Bestimmungen gelten analog fr Bahn-Billetts, die allenfalls fr Fahrten ab/bis der Schweizer Grenze auf einen auslandischen Bahnstreckensegment abgegeben werden. Bei Anmeldung zu einer Reise innerhalb der Reisezeitpunkte vor Abreise werden die Reiseunterlagen nicht nach Hause zugestellt, sondern meist am Flughafen zum Beispiel am TUI Schalter bereitgehalten.

16.6 An- und Abreise: Bezug und Raumung der Unterkunft; Mahlzeiten
In den meisten Fallen konnen die Zimmer am Anknunftstag zwischen 12 und 16 Uhr (Ferienzeitraum) bezogen werden, mussen vor der Abreise zwischen 12 und 16 Uhr (Ferienzeitraum) bezogen werden und mussen am Abreisetag zwischen 10 und 12 Uhr geraumt werden. Dies gilt auch, falls Ihr Ruckflug erst am spaten Abend oder nachts erfolgt. Kostpflichtige Leistungen (z.B. Mahlzeiten, Getranke, Sport), welche nach dem Auschecken bezogen werden, mussen vor der Abreise separat bezogen werden. Die angegebenen Zeiten konnen ohne Vorankündigung andern. Die Mahlzeiten an Bord des Flugzeuges (speziell bei Nachtfliegen) sind bei Pauschalreisen Bestandteil der gebuchten Verpflegungslieferung.

16.7 Zusatzbetten
Zusatzbetten und Doppelzimmern sind in der Regel Klappbetten, die etwas schmaler sind und den Komfort insbesondere bei Bentzung durch Erwachsene beeintrachtigen konnen. Es kann daher grundsatzlich keine Preisreduktion gewahrt werden. Ausnahmen sind beim entsprechenden Angebot publiziert. In einigen Landern wird fr die Bereitstellung von Zusatzbetten ein Zuschlag erhoben (z.B. USA).

16.8 Sport- & Moglichkeiten und Voraussetzungen
In den meisten unserer Hotels stehen Ihnen je nach Saison verschiedene Sportmoglichkeiten zur Verfgung, wobei die Bentzung von Sportgeraten und der Sportausstattung hufig kostenpflichtig ist. Entsprechende Angaben finden Sie in unseren Reisekatalogen. Fr Fragen Sie frhzeitig bezogen werden, mussen vor der Abreise separat bezogen werden. Die angegebenen Zeiten konnen ohne Vorankündigung andern. Die Mahlzeiten an Bord des Flugzeuges (speziell bei Nachtfliegen) sind bei Pauschalreisen Bestandteil der gebuchten Verpflegungslieferung.

16.9 Verlorene Gegenstande
Fr den Verlust von Gegenstanden am Ferienort oder an Orten, die Sie auf einer Rundreise besucht haben, verrechnen wir Ihnen je nach Aufwand, eine pauschale Bearbeitungsgebhr von mind. Fr. 100.- und die Portospesen fr einen allfalligen Versand an die von Ihnen gewunschte Adresse.

16.10 Aus-zoll- und sicherheitstechnischen Grunden ist die Rucklieferung von Fundgegenstanden nicht zulassig. Bitte beachten Sie, dass Sie die Rucklieferung von Fundgegenstanden fr die Ausfhrung, den Transport, die Einfuhr etc. werden Ihnen verrechnet. In allen Fallen stellt Ihnen Ihre Buchungsstelle oder der Kundendienst von TUI Suisse (Email: customerservice@tui.ch) hilfereich zur Seite.

17.1 Besondere Bestimmungen bei Schiffreisen
17.2 Grosse Havarie
Die Beitragspflicht des Reisenden zu einer grossen Havarie sowie ein allfalliger Vergtungsanspruch bei einer zu einer grossen Havarie gehorenden Beschadigung richten sich nach dem auf das Schiff anwendbaren Recht.

17.3 Hilfeleistung - Bergung - Frachtbefrdigung
TUI ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten. Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befrdern. Alle derartigen Tatigkeiten, mit vorher angekndigt oder nicht, gelten als Bestandteil der Reise.